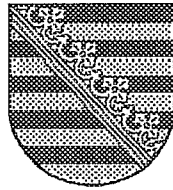


2. Kammer



Sächsisches  
Landesarbeitsgericht  
Postfach 7 04  
09007 Chemnitz

Chemnitz, 15. September 1999

Gz.: 2 Sa 799/99  
5 Ca 5247/99 ArbG Bautzen

## B e s c h l u ß

In Sachen

[REDACTED]  
[REDACTED]

- Berufungskläger/Beklagter/Schuldner -

Prozeßbevollm.: Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]  
[REDACTED]

- Berufungsbeklagte/Klägerin/Gläubigerin -

Prozeßbevollm.: Rechtsanwälte  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

wegen Zahlung

hier: Zwangsvollstreckung

hat die 2. Kammer des Sächsischen Landesarbeitsgerichts durch ihren Vorsitzenden, den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Dr. Spilger, ohne mündliche Verhandlung nach schriftlicher Anhörung der Gläubigerin am 15. September 1999 beschlossen:

Der Antrag des Schuldners vom 08.09.1999, die Zwangsvollstreckung (aus Ziffer 1) des Urteils des Arbeitsgerichts Bautzen vom 03.09.1999 - 5 Ca 5247/99 - einstweilen einzustellen, wird

a b g e l e h n t .

Der gleichzeitig und mit Schriftsatz vom 14.09.1999 konkretisierte Antrag, Vollstreckungsmaßnahmen (vorläufiges Zahlungsverbot vom 03.09.1999 gegenüber der Volksbank I [REDACTED] [REDACTED] und der D [REDACTED] Bankfiliale I [REDACTED] sowie angekündigte Pfändung und Überweisung der Guthaben des Beklagten bei den genannten Kreditinstituten) aufzuheben, ist damit gegenstandslos.

Der Antrag, über die vorläufige Vollstreckbarkeit (des vorgenannten Urteils) vorab zu verhandeln und zu entscheiden, wolle bitte binnen einer Woche ab Zustellung dieses Beschlusses mit Blick auf die nachstehenden Ausführungen überprüft werden.

## Gründe:

A.

Der Antrag ist zulässig. Er ist nicht etwa deshalb unzulässig, weil er mit Umständen begründet wird, die schon in dem ersten Rechtszug vorlagen und die dort einen Antrag nach § 62 Abs. 1 Satz 2 ArbGG gerechtfertigt hätten. Denn der Schuldner brauchte aufgrund der von ihm im ersten Rechtszug vertretenen Ansicht nicht zwingend mit einer Verurteilung zu rechnen.

B.

Der Antrag ist allerdings unbegründet. Damit ist der (akzessorische) und die Vollstreckungsmaßregeln betreffende Unter-Antrag gegenstandslos:

I.

§§ 719 Abs. 1, 707 Abs. 1 ZPO lassen in dem arbeitsgerichtlichen Berufungsverfahren die Einstellung der Zwangsvollstreckung wegen § 62 Abs. 1 Satz 3 ArbGG nur unter der Voraussetzung des § 62 Abs. 1 Satz 2 ArbGG zu. Danach muß der Schuldner glaubhaft machen, daß die Vollstreckung ihm einen "nicht zu ersetzenden Nachteil" bringen würde. Diese Voraussetzung liegt hier nicht vor.

Das Gesetz fordert ausdrücklich einen "nicht" zu ersetzenden Nachteil. Weiter muß nach dem Gesetzeswortlaut "die Vollstreckung" diesen Nachteil "bringen". Die Unersetzbarkeit wird deshalb auch maßgebend - neben den in Rechtsprechung und Literatur diskutierten anderen Faktoren - von dem Vollstreckungssubstrat bestimmt. Wird die Vollstreckung wegen einer Geldforderung betrieben - wie hier -, muß sich also der nicht zu ersetzende Nachteil gerade aus der Vollstreckung des ausgeurteilten Geldbetrages ergeben.

1.

In diesem Zusammenhang und auch vom Schuldner geltend gemacht wäre ein "nicht zu ersetzender Nachteil" sicher dann anzunehmen, wenn - bezogen auf diese Sache - der Schuldner im Falle einer Abänderung des angefochtenen Urteils den Geldbetrag von der Gläubigerin nicht zurückerhielte. Das Gesetz spricht allerdings ausdrücklich davon, daß der Nachteil "nicht" zu ersetzen ist. Nach dem Gesetzeswortlaut kommt es also nicht darauf an, daß der Nachteil - in sach-

licher Perspektive - nur unter großer Mühewaltung oder - in zeitlicher Perspektive - nur unter Inkaufnahme zeitlicher Verzögerungen ausgeglichen werden kann. Anzustellen ist also eine Prognose. Diese muß ergeben, daß die Rückerstattung des Betrages ausgeschlossen erscheint.

Angesichts der Höhe des Betrages von 6.600,00 DM erscheint es hier noch nicht als ausgeschlossen, daß der Schuldner mit einer Erstattung des Betrages unter keinem denkbaren Gesichtspunkt mehr rechnen kann:

a)

Der Umstand, daß die Gläubigerin Prozeßkostenhilfe sowie Arbeitslosengeld beantragt und bewilligt bekommen hat, betrifft allein die Gegenwart. Selbst in Regionen hoher Arbeitslosigkeit und geringen Erwerbsstandes gibt es - ohne das Hinzutreten weiterer Umstände - jedenfalls keine Vermutung des Inhalts, daß ein Bezieher von Sozialleistungen oder/und Sozialversicherungsleistungen oder/und Arbeitslosengeld auf Dauer keine selbständige oder nicht selbständige Erwerbsarbeit mehr finden wird. Dies gilt für die Gläubigerin in besonderem Maße. Nach § 2 des Ehegatten-Arbeitsvertrages der Parteien umfaßte ihr Aufgabengebiet die Vermittlung von Aufträgen, Telefondienst, Terminplanung, sämtlichen Schriftverkehr, Ablage, Botengänge, die Vorbereitung der Buchhaltung sowie allgemeine Büroarbeiten. Das ist die höchst anspruchsvolle Tätigkeit einer Disponentin, die bei vergleichbaren Unternehmen wie demjenigen des Schuldners immer wieder nachgefragt sein wird.

b)

Der Hinweis auf den fehlenden Unterhaltsanspruch sowie auf die sonstigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse betrifft ebenfalls nur die gegenwärtige Situation, in der sich die Gläubigerin - ob verschuldet oder nicht - befindet. Möglicherweise wird gerade der Schuldner die

Gläubigerin mit Blick auf den Geschiedenenunterhalt auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verweisen können. Daß die Möglichkeit hierfür nicht ausgeschlossen ist, wurde bereits ausgeführt. Gerade dann ist es aber nicht ausgeschlossen, daß die Gläubigerin hinsichtlich etwaiger Rückforderungen wieder solvent sein wird.

c)

Auch die Höhe des ausgeurteilten Geldbetrages, um dessen Vollstreckung es hier geht, bewegt sich nicht in Regionen, die für eine gänzliche Uneinbringlichkeit eines etwaigen Rückforderungsanspruchs sprechen könnte.

2.

Auch ist nicht ersichtlich, daß hier gerade die Vollstreckung des Betrages über 6.600,00 DM einen Nachteil "bringt": Der Schuldner macht selbst nicht geltend, durch die Vollstreckung in seiner persönlichen oder/und unternehmerischen Handlungsfähigkeit derart blockiert zu sein bzw. blockiert zu werden, daß gerade durch die Fernwirkungen der Vollstreckung Nachteile entstünden, die nichts mit der fehlenden Realisierbarkeit eines Rückforderungsanspruches zu tun haben. Dabei wären dies mögliche Umstände, die zur einstweiligen Einstellung einer Zwangsvollstreckung führen könnten: So hat beispielsweise die Kammer in einer drei Jahre zurückliegenden Entscheidung die Zwangsvollstreckung wegen eines Nachzahlungsanspruches über 250.000,00 DM deshalb einstweilen eingestellt, weil durch Kontenpfändung der Verlust von Auftraggebern drohte und die Lohnzahlungen an mehr als 100 Arbeiter (die wegen sonstiger Rückstände überdies zur Rückhaltung ihrer Arbeitsleistung bereit und berechtigt waren) gefährdet war. Eine derartige Existenzgefährdung eines Unternehmens beispielsweise ist also als nicht zu ersetzender Nachteil anerkannt worden.

Die Verurteilung und deren Folgen sind für den Schuldner sicher gerade mit Blick auf die hier mitgeteilten Vollstreckungsmaßregeln mißlich. Allerdings hätte es der Schuldner durch rechtzeitige Erfüllung des arbeitsgerichtlichen Urteils nicht zu einer Blockade seiner Konten kommen lassen müssen. Die gesetzliche Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit arbeitsgerichtlicher Urteile ist bekannt. Deshalb geht es schon nicht an - und ist vom Schuldner auch gar nicht versucht worden -, den "nicht zu ersetzenden Nachteil" allein durch die normalen, üblichen Vollstreckungsfolgen bzw. Vollstreckungserscheinungen als verwirklicht anzusehen.

3.

Es kann dahinstehen, ob zur Bestimmung des "nicht zu ersetzenden Nachteils" auch die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels (hier der Berufung) herangezogen werden dürfen (vgl. zum Streitstand Germelmann/Matthes/Prütting, ArbGG, 3. Auflage, § 62 Rdnr. 30 mit Nachweisen). Dahinstehen kann auch, welcher Maßstab hierfür gelten soll: der des Vorsitzenden, der über den Einstellungsantrag entscheidet, oder derjenige der Kammer, die über die Berufung zu befinden hat. Dahinstehen kann insbesondere auch, ob es beispielsweise auf die offensichtlich vorhandene Erfolgsaussicht oder nur auf eine sich nach cursorischer Prüfung - etwa wie bei der Bewilligung von Prozeßkostenhilfe - ergehende "normale" Erfolgsaussicht ankommt. Denn hier läßt sich nach dem sich nach Aktenlage ergebenden Sach- und Streitstand selbst bei Vorgriff auf eine Beurteilung der Erfolgsaussicht des Rechtsmittels unter Berücksichtigung jeden Maßstabes der Erfolg des Rechtsmittels weder von vornherein oder auch nur vorläufig bejahen oder verneinen. Dies folgt schon daraus, daß die Parteien über die Auslegung des strittigen Textes, partiell unter Beweisantritt hinsichtlich der im einzelnen strittigen Behauptungen über die Entstehungsgeschichte des Textes, selbst im Zwangsvollstreckungsverfahren (siehe

Erwiderung der Gläubigerin vom 14.09.1999) weiter streiten. Jedenfalls in einer derartigen Situation ist das Zwangsvollstreckungsverfahren nicht der Ort, an dem einer nicht offensichtlich nichtigen Gerichtsentscheidung ihr - immerhin nach dem Gesetz - vollstreckbarer Inhalt genommen werden könnte oder sollte. Hier kommt noch hinzu, daß die Berufungskammer, selbst wenn sie im Einstellungsverfahren mit den ehrenamtlichen Richtern zu entscheiden hätte und diese zugezogen würden oder zugezogen werden müßten, zur Beurteilung des Berufungsvorbringens noch nicht auf die angefochtene Entscheidung zurückgreifen kann. Denn diese ist noch nicht abgesetzt. Auch sind die dafür laufenden Fristen noch nicht verstrichen. Jedenfalls in einer solchen Situation ist es nicht die Sache des Zwangsvollstreckungsverfahrens, in die Beurteilung von Entscheidungsgründen eines in einem ordentlichen Erkenntnisverfahren ergangenen Urteils einzusteigen.

## II.

Eine Einstellung der Zwangsvollstreckung ist auch nicht wenigstens gegen Sicherheitsleistung möglich. Insoweit wird die Regelung des § 707 Abs. 1 Satz 1 ZPO durch die Verweisung in § 62 Abs. 1 Satz 3 auf Satz 2 ArbGG eingeschränkt (vgl. die überwiegende Meinung, nachgewiesen bei Germelmann/Matthes/Prütting, a. a. O., Rdnr. 35).

Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.

C.

Hinsichtlich des auf § 718 Abs. 1 ZPO gestützten Antrages, in der Berufungsinstanz über die vorläufige Vollstreckbarkeit vorab zu verhandeln und zu entscheiden, ist hier zunächst nur die Bitte ergangen, diesen Antrag binnen Wochenfrist zu überprüfen. Vor Ablauf von einer Woche wäre die Verhandlung hier ohnedies nicht möglich. Zum anderen bedarf aber der Antrag ggf. auch der Ergänzung: Auch für den Erfolg des Antrages nach § 718 ZPO - wenn man die Möglichkeit eines derartigen Antrages im arbeitsgerichtlichen Verfahren überhaupt einräumt (vgl. hierzu wiederum Germelmann/Matthes/Prütting, a. a. O., Rdnr. 3) -, wäre doch wieder Voraussetzung, daß Tatsachen vorliegen, die einen nicht zu ersetzenden Nachteil begründen. Dies ist aber aus den vorstehenden Gründen zumindest derzeit nicht ersichtlich.

gez. Dr. Spilger  
Vorsitzender Richter  
am Landesarbeitsgericht